

## **Satzung des Vereins „Waldorf Kindergarten Linde e.V.“ – Zentrum für Familien**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Waldorf Kindergarten Linde e.V.“ – Zentrum für Familien. Er hat seinen Sitz in Waldbröl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

(2) Zu diesen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des § 2 Absatz 1.

(4) Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten und anderen pädagogischen Einrichtungen sein.

(5) Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.

(6) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

(7) Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß §58, Ziffer 1 AO für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglied im Verein kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder den durch den Verein getragenen Kindergarten besuchen, werden durch einfache schriftliche Erklärung Mitglied.
- (3) Alle weiteren Personen können durch Antrag an den Vorstand und dessen Bestätigung Mitglied werden.
- (4) Die hauptamtlich angestellten ErzieherInnen sollen Mitglied im Verein sein.
  - a) Die hauptamtlichen ErzieherInnen sollen jedoch wegen möglicher Interessenskollisionen nicht Mitglieder des Vorstandes werden.
- (5) Es muss gewährleistet sein, dass mindestens 75% der Vereinsmitglieder Eltern von Kindern sind, die den Kindergarten des Vereins besuchen.

## **§ 5 Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der unter § 4 Absatz 2 genannten Personen richtet sich nach dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten des Vereins; sie endet, falls keine anderen Verabredungen bestehen, mit dem Ausscheiden des Kindes.
- (2) Die Mitgliedschaft der hauptamtlich angestellten pädagogischen MitarbeiterInnen soll mit dem Beginn der Tätigkeit im Kindergarten des Vereins beginnen und endet mit der Beendigung der Tätigkeit im Kindergarten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und vom Vorstand bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Über den Ausschluss aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand einstimmig, nachdem dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.
- (5) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Nutzung der vom Verein unterhaltenen Zweckbetriebe können Benutzungs- bzw. Leistungsentgelte erhoben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung und
- c. das Kollegium

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:
  - a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
  - b) Die Berufung und Abberufung von Mitarbeitern. Bei der Einberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem

Kollegium; die Abberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern erfolgt im Benehmen mit dem Kollegium.

c) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung.

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Vertretern/innen. Dieser Vorstand kann zu einem erweiterten Vorstand mit zusätzlichen Mitgliedern ergänzt werden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre jeweilige Amtszeit werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtszeit soll ein Jahr nicht unterschreiten.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, sich aus den Vereinsmitgliedern selbst zu ergänzen, bis das neue Vorstandsmitglied nach § 8 Absatz 1a bestimmt ist.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorstandsmitglieder, die den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden und einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit Beschlüsse fassen.

(7) Alle Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss den Vereinsmitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung.

(9) Etwaige vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangte redaktionelle Satzungsänderungen oder Ergänzungen kann der Vorstand beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.

b) Wahl einer/s Kassenprüfer/in, die/der dem Vorstand nicht angehören darf oder Angestellte/r des Vereins ist.

c) Abstimmung über die Satzung und Satzungsänderungen.

d) Sie nimmt die Berichte der anderen Vereinsorgane entgegen.

e) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins entsprechend § 11 Absatz 1.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es von mindestens 1/6 (einem Sechstel) der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt wird. Diese muss innerhalb der nächsten vier Wochen nach einem solchen Antrag stattfinden. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter. Mit den anwesenden Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Geschäftsbericht. Der Rechnungsbeschluss für das abgelaufene Kalenderjahr, über den auch der Rechnungsprüfer berichtet, sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr werden vorgelegt.
- (7) Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich über den vom Vorstand vorgelegten Haushalt.

## **§ 9 Kollegium**

- (1) Das Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit mit den Kindern.
- (2) Das Kollegium entscheidet über alle pädagogischen Fragen selbständig und ist, was die pädagogischen Belange des Kindergartens betrifft, nicht weisungsgebunden.
- (3) Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder aus pädagogischer Sicht.
- (4) Bei der Einberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kollegium; die Abberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern erfolgt im Benehmen mit dem Kollegium.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 3/4 (drei-viertel) aller anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen auf den Förderverein der „Freien Waldorfschule Oberberg“ über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Institution zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, oder nicht mehr die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllen, soll das Vermögen an die „Internationale Vereinigung der Waldorfindergärten e.V. Stuttgart“ übergehen.